R i c h t l i n i e n für die Förderung privater Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms Nr. 4 "Lessingstraße/Clarenstraße"

Vorbemerkungen

Die Stadt Herford unterstützt private Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Erhaltung bzw. Verbesserung des historischen Stadtbildes in der "Altstadt".

Sie gewährt verlorene Zuschüsse mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NW entsprechend den Förderungsrichtlinien des Landes NW (Städtebauförderungsprogramm 1989) nach der Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Räumliche und zeitliche Begrenzung der Förderung

Das Förderungsgebiet umfasst den Bereich zwischen der Rennstraße, dem Wall "Unter den Linden" und der Clarenstraße; die Abgrenzung ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

Der Förderungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum der Durchführung des "Stadterneuerungsprogramms Nr. 4 Lessingstraße/Clarenstraße".

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen zur funktionalen, ökologischen und gestalterischen Verbesserung des Wohnumfeldes.

Dazu zählen insbesondere:

- die Herrichtung bisher versiegelter Flächen für eine Nutzung als Gemeinschaftsanlage mit Spiel- und Sitzecken einschließlich Pergolen, Zuwegungen;
- der Abbruch von Nebengebäuden und Mauern zur Beseitigung funktionaler Mängel und/oder zur Schaffung größerer Flächen für Mieter-/Hausgärten;
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken;
- die Begrünung von Mauern und Fassaden, mit Zustimmung der Stadt auch im öffentlichen Straßenraum, soweit keine Beeinträchtigung von Baudenkmalen und/oder des Straßenbildes verbunden ist:

- die Umgestaltung privater Freiflächen, soweit diese aus städtebaulichen Gründen zur Ergänzung des öffentlichen Straßenraumes erfolgt;
- die Reparatur und Erneuerung von stadtbildprägenden Mauern, Gittern, Zäunen etc. entlang dem öffentlichen Straßenraum.

2.2 Nicht förderungsfähig sind:

- die Instandhaltung/-setzung von Außenanlagen und Gebäuden;
- die Schaffung zusätzlicher Stellplätze;
- Maßnahmen auf Einfamilienhausgrundstücken, wenn diese sich nicht aus der städtebaulichen Gesamtsituation begründen lassen.

3. Förderungsbedingungen

3.1 Allgemeine Bedingungen

Die Maßnahmen müssen in Übereinstimmung stehen mit

- den Festsetzungen des (in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplanes Nr. 4.50 "Lessingstraße";
- der "Gestaltungssatzung Altstadt" vom 31. Januar 1979;
- der (in Aufstellung befindlichen) Denkmalbereichssatzung und anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften.

3.2 Spezielle Bedingungen

3.2.1 Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Aufenthaltswert für Mieter und/oder Eigentümer der privaten Grundstücke wesentlich und nachhaltig erhöhen. Die Wünsche der Mieter müssen bei der Verbesserung des Wohnumfeldes berücksichtigt werden; über die Mieterbeteiligung ist ein Nachweis zu führen. Die Nutzung der umgestalteten Flächen durch die Mieter/Eigentümer muss auf die Dauer von 10 Jahren gesichert und von den Eigentümern/Mietern dauernd unterhalten werden.

Die Maßnahmen müssen das Stadtbild und das Erscheinungsbild der Straßen wesentlich und dauerhaft verbessern.

3.2.2 Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Die Kosten der Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen und dürfen den Höchstförderungssatz von max. 50,-- DM (fünfzig) pro qm gestalteter Fläche nicht überschreiten. Die Antragsteller müssen sich mit mind. 40% an der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten beteiligen.

Die Kosten müssen mietenneutral sein, d.h., die Beteiligung der Zuwendungsempfänger in Höhe von 40 % an den zuwendungsfähigen Kosten darf weder direkt noch indirekt für die Dauer von 10 Jahren auf die Miete(r) umgelegt werden.

Der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen des/der Zuwendungsempfänger/in bzw. der Mieter/in kann mit einem Stundensatz von 15,-- DM, höchstens jedoch mit 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten zur Finanzierung verrechnet werden; über die Sach- und Arbeitsleistungen ist ein Nachweis zu führen.

- 3.2.3 Die Förderung der Maßnahmen ist von der Einhaltung des folgenden Verfahrens abhängig:
 - a) Antragstellung:
 - Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.1 sind mit den Mietern abzustimmen.
 - Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Formblatt (sh. Anlage 2) mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Planungsamt einzureichen.
 Sofern Unternehmerleistungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen der VOB (Verdingungsordnung f. Bauleistungen) zu beachten; es sind mind. 3 Angebote einzuholen.
 - Vom Antragsteller sind die behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Zustimmung der unteren Denkmalbehörde), soweit erforderlich, zu beantragen. Im Bedarfsfall leistet die Stadtverwaltung bei der Antragstellung Hilfeleistung.
 - b) Bewilligung:
 - Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Entscheidung über die Förderung geht die Prüfung der eingereichten Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten, durch die Stadtverwaltung voraus.
 - Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zur Einhaltung aller aus diesen Richtlinien ergebenden Bindungen zu verpflichten.

c) Durchführung:

 Mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen darf erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Änderungen in der Ausführung sind vorher schriftlich mit der Stadt zu vereinbaren. Soweit wie möglich ist den Eigentümer-/Mietereigenleistungen der Vorzug vor Unternehmerleistungen zu geben.

d) Dokumentation:

- Der Antragsteller hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen der Bewilligungsstelle den Nachweis über ihre Ausführungen auf dem Formblatt (sh. Anlage 3) zu dokumentieren.

e) Auszahlung:

- Der Zuschuss wird an den Antragsteller ausgezahlt, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt werden.
- 3.2.4 Bei Eigentumswechsel muss der Eigentümer die von ihm gegenüber der Stadt Herford eingegangenen Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger übertragen.

4. Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien und die abgeschlossene Vereinbarung oder falscher Angaben, kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses rückwirkend widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen Verpflichtungen nach Ziffer 3.2 dieser Richtlinien.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Zurückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an angemessen, d.h. zur Zeit mit 6 % zu verzinsen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Rates der Stadt Herford am 26.10.1990 in Kraft getreten.

Anlage 1

Anlage 2

| Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf dem Grundstück | | | |
|---|--|--|--|
| Antragsteller: | | | |
| Herr / Frau | | | |
| wohnhaft | | | |
| Bestandteile dieses Antrages sind: | | | |
| - Lageplan im M. 1 : 500 | | | |
| Darstellung des jetzigen Zustandes Zeichnung(en) im M. 1 : 200 Foto(s) textliche Beschreibung(en) | | | |
| Darstellung der zukünftigen Gestaltung und Nutzung Zeichnung(en) im M. 1 : 200, ggf. M. 1 : 100 textliche Beschreibung(en) | | | |
| - Kostenanschlag | | | |
| - Nachweis der Mieterbeteiligung | | | |
| - Antrag auf Erteilung einer öfffentlrechtl. Genehmigung. | | | |
| Die beantragten Maßnahmen werden ausgeführt: | | | |
| von dem Eigentümer/Mieter von einem Unternehmen in Kombination. | | | |
| Der Antragsteller erklärt sich mit allen Bindungen, die sich aus den "Richtlinien für die Förderung privater Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms Nr. 4" ergeben, einverstanden. | | | |
| Herford, den | | | |
| (Unterschrift) | | | |

Anlage 3

| <u>Dokumentation</u> | | | |
|--|---|----------------|--|
| über die Verwendung von Zuschüssen für die Verbesserung des Wohnumfeldes | | | |
| auf dem Grundstück | | | |
| Berichter: | | | |
| Herr / Frau | | | |
| wohnhaft | | | |
| Bestandteile dieses Berichtes sind: | | | |
| - | Darstellung des jetzigen Zustandes mit Zeichnung(en) im M. 1 : 200, ggf. M. 1 : 100 Foto(s) textliche Beschreibung | | |
| - | prüffähige Rechnungsbelege | | |
| - | Bestätigung des Eigentümers/der Mieter: | | |
| | Ich / Wir bestätigen hiermit die zweckbestimm öffentlichen Zuschusses zur Wohnumfeldverb | | |
| Herford, den | | (Unterschrift) | |
| Stellungnahme des Planungsamtes / Gartenamtes: | | | |
| Die Dokumentation wird inhaltlich und rechnerisch anerkannt. | | | |
| Der Auszahlung des Zuschusses wird zugestimmt/nicht zugestimmt. | | | |
| Herford, den | | | |
| | | (Unterschrift) | |